



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1984

Herausgegeben und versendet am 5. September 1984

21. Stück

50. Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 1984 über die Erklärung des Gebietes um das Nößlachjoch, den Obernberger See und die Tribulaune in den Gemeinden Gschnitz, Trins, Gries am Brenner und Obernberg am Brenner zum Landschaftsschutzgebiet

## 50. Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 1984 über die Erklärung des Gebietes um das Nößlachjoch, den Obernberger See und die Tribulaune in den Gemeinden Gschnitz, Trins, Gries am Brenner und Obernberg am Brenner zum Landschaftsschutzgebiet

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

### § 1

(1) Das in der Anlage dargestellte rot umrandete Gebiet in den Gemeinden Gschnitz, Trins, Gries am Brenner und Obernberg am Brenner, wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Nößlachjoch — Obernberger See — Tribulaune).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 92 km<sup>2</sup>.

### § 2

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft beim Grenzpunkt d 23 (Pflerscher Scharte) an der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik beginnend über den Grat nach Norden zur Garklerin, von dort über den Grat zum Neningkopf, von dort talwärts am westlichen Rand der Blöße bis zum Schnittpunkt der Höhenlinie 1200 mit dem Weg zur Laponisalm, sodann talauswärts entlang des Hangfußes bis zum Schnittpunkt des Waldrandes mit dem Gschnitzbach, von dort entlang des Gschnitzbaches talauswärts bis zur Brücke bei Pitzens, von dort in gerader Linie nach Südosten entlang des westlichen Randes der Schipiste bis zum Ende des Schleppliftes, sodann dem oberen Rand der Schipiste talauswärts folgend und in einem Abstand von 25 m parallel zum Schlepplift abwärts bis zum Gschnitzbach, sodann diesem talauswärts folgend bis zum Beginn der Wiesen gegenüber dem Weiler Stauden, von dort entlang des Waldrandes um das Krustner Feld bis zum Gschnitzbach, diesem weiter talauswärts folgend bis zur Einmündung des Torbaches, diesem aufwärts folgend bis zum Talzaun des Waldes der

Agrargemeinschaft Trins, sodann entlang dieses Zaunes talauswärts bis zur Grenze zwischen den Gemeinden Trins und Steinach am Brenner am Grafernaunbach, sodann dieser Grenze aufwärts folgend bis zum Schnittpunkt der Grenzen zwischen den Gemeinden Trins, Steinach am Brenner und Gries am Brenner, von dort der Grenze zwischen den Gemeinden Trins und Gries am Brenner folgend auf das Nößlachjoch, sodann in gerader Linie in einem Abstand von 20 m südlich der Trasse des Hochsonnliftes abwärts bis zur Höhenlinie 1800, sodann dieser Höhenlinie nach Norden folgend bis 50 m vor der Trasse des Sesselliftes, dieser entlang bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Gemeinden Gries am Brenner und Steinach am Brenner, sodann dieser Grenze folgend bis zur Bundesstraße A 13 (Brenner Autobahn), von dort der Brenner Autobahn entlang nach Süden bis zu deren Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Gemeinden Gries am Brenner und Steinach am Brenner, von dort wiederum entlang dieser Grenze bis zur Ausfahrt Nößlach der Brenner Autobahn, sodann dem Straßenrand der Autobahnausfahrt folgend bis zur Einmündung in die Nößlacher Straße, dieser entlang bis zum Humlerhof, diesen, den Parkplatz und das bäuerliche Anwesen im Norden umfahrend zur Oberen Nößlach Straße, sodann dem westlichen Straßenrand folgend unter Umgehung der alten Volksschule bis zum Anwesen Rieser, von dort den Fußsteig abwärts bis zum Schneiderhof an der Nößlacher Straße, sodann wieder dieser Straße entlang den Schlierbach querend und südlich des Baches dem Waldrand aufwärts und sodann dem Rand der Lärchenwiesen nach Südwesten bis zur Grenze zwischen den Gemeinden Gries am Brenner und Obernberg am Brenner folgend, von dort entlang dieser Grenze aufwärts bis zur Höhenlinie 1600, dieser Höhenlinie taleinwärts bis zum Gerinne innerhalb des Anwesens

Schmiedhof und sodann diesem Gerinne abwärts bis zur Höhenlinie 1500 folgend, sodann dieser Höhenlinie folgend taleinwärts bis zu ihrem Schnittpunkt mit dem Kastnerbergweg, sodann dem talseitigen Rand dieses Weges abwärts folgend bis zur Kehre, von dieser Kehre in gerader Linie zum Hinterrennsbach, sodann diesem bachabwärts bis zu seiner Einmündung in den Seebach folgend, diesen querend und in gerader Linie aufwärts bis zum Ende des unteren Forstweges im Flitterwald, sodann diesem Forstweg folgend talauswärts bis zum Verbindungsweg, der zur Koatenalm führt, sodann diesem Weg abwärts bis zum Fraderbach, diesem bachaufwärts bis zum Waldrand folgend und sodann diesem Waldrand entlang talauswärts bis zum Schnittpunkt von Waldrand und Obernberger Landesstraße, von dort entlang der Obernberger Landesstraße talauswärts unter Umgehung des Gasthofes Tribulaunblick bis zum Zaun westlich des Kuglerhofes, diesem Zaun entlang bis zum Gribenbach, diesen querend und sodann aufwärts folgend bis zum bergseitigen Rand der Hofzufahrt Labler, sodann dem bergseitigen Rand dieses Weges folgend bis zum Rand der Lärchenwiesen vor dem Hof Labler, diesen Hof am Rand der Lärchenwiesen umgehend bis 50 m vor der Liftrasse, von dort dieser Liftrasse aufwärts folgend bis zur Querung des Gergrabens, sodann diesem Graben aufwärts bis zu dessen Ursprung folgend, sodann von dort in gerader Linie auf den Sattelberg, von dort der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik westwärts folgend bis zum Ausgangspunkt.

### § 3

Im Landschaftsschutzgebiet bedarf, sofern im § 4 nichts anderes bestimmt ist, einer Bewilligung:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. c oder d fallen, besonders die Errichtung aller Arten von baulichen Anlagen;
- b) der Zu- und Umbau von Gebäuden, wenn dadurch ihr äußeres Erscheinungsbild erheblich verändert wird;
- c) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- d) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 25 kV und darüber sowie von Luftpfeilleitungen;
- e) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen außerhalb eingefriedeter Hausgärten;
- f) die Rodung von Heckenzügen und von Flurgehölzen sowie die Vornahme von Neuaufforstungen;
- g) die Vornahme von Entwässerungen;
- h) die Veränderung von Mooren;

i) die Durchführung von Außenlandungen und von Außenabflügen;

j) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten und Modellflugzeugen;

k) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, das Verlassen von Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen oder außerhalb der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden;

l) das Kampieren außerhalb bewilligter Campingplätze.

### § 4

Im Landschaftsschutzgebiet bedarf keiner Bewilligung:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden sowie die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen im Hofbereich und in der unmittelbaren Umgebung der Anwesen Eggerhöfe, Humlerhof und Saglhof;

b) die Errichtung, der Zu- und Umbau ortsüblicher landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und Einfriedungen;

c) die Vornahme von Maßnahmen zur Instandhaltung des bestehenden Wegenetzes;

d) die Verwendung von Kraftfahrzeugen

1. auf der Nöblacher Straße vom Gasthof Humler bis zur Grenze zwischen den Gemeinden Gries am Brenner und Steinach am Brenner,

2. auf den Zufahrtswegen zu den Anwesen Eggerhöfe und Saglhof,

3. für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, zur Versorgung von Berggasthöfen, Schutzhütten und Jausenstationen sowie zur Erhaltung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen,

4. zur Erhaltung und zum Betrieb der Liftanlagen am Nöblachjoch,

5. zur Versorgung des evangelischen Jugendheimes Nöblachjoch,

6. auf den Gemeindewegen im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Trins.

### § 5

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Grundparzellen 954/1, 958/1 (Waldstreifen zwischen Nöblacher Straße und Brenner Autobahn auf der Südseite des Parkplatzes), 844/2, 843, 844/1, 774/1 (Waldsrücken südlich des Glasenhofes) und 634/2 (Kirchhügel von St. Jakob), alle KG Gries am Brenner.

### § 6

Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung nach § 3 obliegt nach § 7 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Wallnöfer

Der Landesamtsdirektor:  
Gstrein